Stadt
Luzern

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 16. Januar 2013 (StB 12)

B+A 1/2013

Übergabe Verbandskanäle an REAL

Vom Grossen Stadtrat beschlossen am 28. März 2013

Bezug zur Gesamtplanung 2013–2017

Politikbereich Allgemeine Verwaltung

Fünfjahresziel 0.1 Die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen der Stadt, ihren Partnerorganisationen und dem Kanton sind überprüft und angepasst.

Übersicht

Mit B+A 6/2009 vom 4. März 2009: „Neuorganisation der Abfallbewirtschaftung“ wurde beschlossen, dass die Verbandskanäle ins Eigentum von REAL übergeben werden. Die damalige Einschätzung war, dass die Eigentumsübertragung kostenneutral sei und damit die Abtretung der Verbandskanäle an REAL in der Kompetenz des Stadtrates liege. Genaue Abklärungen der Kanalzustände haben einen kurzfristigen Sanierungsbedarf von rund 31 Mio. Franken aufgezeigt. Die Stadt muss sich an diesen Sanierungsarbeiten mit einem Beitrag von ungefähr 13 Mio. Franken aus der Spezialfinanzierung Abwasser beteiligen. Mit StB 1151 vom 21. Dezember 2011: „REAL. Übergabe Verbandskanäle. Übernahmevertrag. Ermächtigung zur Unterzeichnung“ hat der Stadtrat deshalb beschlossen, dass die Übernahmeverträge nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat unterzeichnet werden dürfen. Der Stadtingenieur hat die Verträge im Auftrag des Stadtrates Ende Dezember 2011 mit dem entsprechenden Vorbehalt unterzeichnet. Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag unterbreitet deshalb der Stadtrat dem Grossen Stadtrat den Antrag, den Vertrag zwischen der Stadt Luzern und REAL betreffend die Übertragung der Verbandskanäle zu genehmigen.

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Ausgangslage 4

2 Verbandskanäle 5

3 Sanierungsbedarf 5

4 Übersicht Finanzen und Folgekosten 6

5 Finanzierung 7

6 Antrag 7

Anhang

1 Übersichtsplan Verbandskanäle

2 Bezeichnungen

3 Übernahmevertrag

Der Stadtrat von Luzern
an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Im Zuge der Neuorganisation der Abfallbewirtschaftung und der damit verbundenen Zusammenlegung der Gemeindeverbände GKLU und GALU zum neu gegründeten Gemeindeverband REAL (Recycling, Entsorgung, Abfall Luzern) wurde mit B+A 6 vom 4. März 2009: „Neuorganisation der Abfallbewirtschaftung" beschlossen, die Verbandskanäle ins Eigentum von REAL zu übertragen. Die Übernahme der Verbandskanäle durch REAL soll eine koordinierte Bewirtschaftung dieser Anlagen ermöglichen. Sie sei grundsätzlich kostenneutral, weil die bisher von der Stadt Luzern getragenen Kosten für Bau, Erhaltung und Betrieb in Zukunft über entsprechende Beiträge an REAL ersetzt würden. Da die Anlagen über die Jahre mit Beiträgen von Bund, Kanton und GALU erstellt wurden, vollständig abgeschrieben seien und deshalb buchhalterisch keinen Wert mehr darstellten und vor allem, weil man davon ausging, dass die Anlagen in der Stadt Luzern in gutem Zustand seien, sodass im Rahmen der Übergabe keine Kosten entstehen würden, war der Stadtrat nach damaligem Kenntnisstand berechtigt, den Beschluss zur Übergabe der Verbandskanäle an REAL in eigener Kompetenz zu fällen.

Abwasserkanäle können je nach Alter einen sehr unterschiedlichen Zustand aufweisen. Die Stadt Luzern übernimmt private Kanäle nur in einwandfrei saniertem Zustand. Dieselbe Praxis sollte auch bei der Übernahme der Verbandskanäle durch REAL zur Anwendung kommen. Um unangenehme Überraschungen auszuschliessen, hat REAL die Verbandskanäle vor der Übernahme mit Kernbohrungen und Betonuntersuchungen einer intensiven Prüfung unterzogen. Dabei wurde auf Stadtgebiet ein kurzfristiger (5 Jahre) Sanierungsbedarf von etwa 31 Mio. Franken und ein mittelfristiger (6–10 Jahre) Sanierungsbedarf von nochmals rund 30 Mio. Franken festgestellt.

Statutengemäss musste die Eigentumsübertragung vor dem 31. Dezember 2011 erfolgen. Um diesen Termin einhalten zu können, hat REAL den Gemeinden angeboten, die Verbandskanäle im aktuellen Zustand zu übernehmen, forderte jedoch, dass sich die Gemeinden an den kurzfristigen Sanierungsmassnahmen (Schäden der VSA-Klassen 0–2) anteilsmässig beteiligen müssen. Der Stadtrat ist deshalb in Abweichung zur ursprünglichen Einschätzung zur Auffassung gelangt, dass die Eigentumsübertragung der Verbandskanäle vom Grossen Stadtrat genehmigt werden muss. Mit StB 1151 vom 21. Dezember 2011: „REAL. Übergabe Verbandskanäle. Übernahmevertrag. Ermächtigung zur Unterzeichnung" hat er deshalb den Stadtingenieur nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Stadtrat zur Unterzeichnung der Übernahmeverträge ermächtigt. Die Übernahmeverträge sind mit diesem Vorbehalt Ende Dezember 2011 unterzeichnet worden.

2 Verbandskanäle

Als Verbandskanäle werden die grossen Sammelkanäle bezeichnet, welche eine relevante Menge von Abwasser aus Nachbargemeinden durch die Stadt Luzern leiten. Zu den Verbandskanälen gehören auch die zum Betrieb dieser Kanäle notwendigen Sonderbauwerke wie Pumpwerke, Düker, Regenauslässe und Mengenmessstationen. Die Verbandskanäle und die Sonderbauwerke, welche an REAL übertragen wurden, sind in der Übersichtskarte im Anhang 1 rot eingezeichnet.

Es handelt sich um die Sammelkanäle, welche das Abwasser von Adligenswil, Meggen, Horw, Kriens und Malters durch die Stadt Luzern bis an die Gemeindegrenze nach Emmen leiten, von wo aus das Abwasser weiter durch den Verbandskanal entlang des linken Reussufers in die ARA Buholz geführt wird. Insgesamt handelt es sich bei den Verbandskanalanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Luzern um 18,4 km Kanäle, neun Mengenmessstationen, sieben Regenauslässe, die beiden Düker Allmend und Reuss sowie um das Pumpwerk beim Verkehrshaus. Im Anhang 2 sind die Bauwerke detailliert zusammengestellt.

3 Sanierungsbedarf

Der Bereich Siedlungsentwässerung und Naturgefahren der Stadt Luzern untersucht die öffentlichen Kanäle regelmässig mit einer speziellen Fernsehkamera auf ihren Zustand. Diese optischen Untersuchungen sind insbesondere bei kleineren und mittleren, nicht begehbaren Kanalrohren eine anerkannte und bewährte Methode zur Zustandsbeurteilung. Kernbohrungen und Betonuntersuchungen im Labor, wie sie nun von REAL zur Zustandsuntersuchung der Verbandskanäle angewendet worden sind, wurden in der Stadt Luzern bisher nur in Ausnahmefällen eingesetzt. Aufgrund der aufwendigen Untersuchungen der Verbandskanäle durch REAL wurden an mehreren Verbandskanälen Schäden festgestellt, welche mit der Kanalfernsehkamera nicht entdeckt werden konnten. Diese wurden nach den Richtlinien des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) nach Schadensklassen eingestuft. Schäden der Klassen 0–2 müssen nach diesen Richtlinien kurzfristig (innerhalb von 2 bis 5 Jahren) saniert werden. Schäden der Klasse 3 sollen mittelfristig (innerhalb von 6 bis 10 Jahren) behoben werden.

Um den Übergabezeitpunkt vor dem 31. Dezember 2011 einhalten zu können, hat REAL den Gemeinden vorgeschlagen, die Kanäle im aktuellen Zustand zu übernehmen, forderte jedoch, dass sich die Gemeinden an den kurzfristigen Sanierungskosten der Kanäle mit Schadensklassen 0–2 beteiligen. Der Kostenschlüssel entspricht dabei dem bisher zur Anwendung kommenden Schlüssel zur Verteilung der Unterhaltskosten an den jeweiligen Kanalabschnitten. Er beruht auf der anteilsmässigen Abwassermenge im jeweiligen Kanalabschnitt, welche von der Standortgemeinde und von oben liegenden Nachbargemeinden abgeleitet wird.

Die Kosten für die mittelfristigen Sanierungen werden vollumfänglich von REAL getragen. Für die Stadt Luzern wurde ein kurzfristiger Sanierungsbedarf von 31,1 Mio. Franken (Genauigkeit +/–25 %) ermittelt. Die Stadt muss davon aufgrund der zur Anwendung kommenden Kostenteiler Fr. 13‘248‘000.– übernehmen. In der folgenden Tabelle sind für die kurzfristig sanierungsbedürftigen Kanalabschnitte die gesamten Sanierungskosten sowie der jeweilige Kostenanteil der Stadt Luzern in Prozent und in Franken zusammengestellt.

Bauwerk mit Schadensklassen 0–2	**Abschnitt** KS = Kanalschacht	**Sanierungskosten in Fr. 1‘000**	**Anteil Luzern**	
			%	**in Fr. 1‘000**
Thorenberg–Säntihof	KS 56* – KS 59	100	12 %	12
Seetalplatz–Reusszopf	KS 62a* – KS 63	1‘100	70 %	770
Gr. Adligenswil–Schädrüti	KS 11* – KS 12	115	0 %	–
Rothenwald–Seetalplatz	Stollenende – KS 62a*	140	70 %	98
Mühlenplatz–St. Karli	KS 21 – KS 23	1‘630	70 %	1‘141
Grosshof–Eichhof	KS 41* – KS 42	2‘580	0 %	–
Eichhof–Reusswehr	KS 42 – KS 43	21‘200	40 %	8‘480
Reusswehr–Reussinsel	KS 43 – KS 52	120	0 %	–
Grendel		4‘100	67 %	2‘747
Total		**31‘085**	**42,6 %**	**13‘248**

Mit Stern bezeichnete Kanalschächte liegen auf Gemeindegrenzen.

Alle Kosten sind Schätzungen auf der Basis von Vorprojekten mit einer Genauigkeit von +/–25 %.

4 Übersicht Finanzen und Folgekosten

Investition

Bruttoinvestitionen	Fr. 31‘085‘000.–
abzüglich Investitionsbeiträge REAL	Fr. 17‘837‘000.–
Nettoinvestitionen	**Fr. 13‘248‘000.–**

Die Verbandskanäle werden künftig von REAL erhalten und betrieben. Für die Stadt entstehen durch diese Investitionen keine Folgekosten.

Für die Sanierung der Verbandskanäle sind weder vom Bund noch vom Kanton Beiträge zu erwarten.

Die Sanierung der Verbandskanäle ist weder in der Gesamtplanung 2013–2018 noch im Voranschlag 2013 enthalten. Die Investitionen werden vollumfänglich aus der Spezialfinanzierung Abwasser finanziert. Geplant sind Investitionsausgaben in Jahrestranchen wie folgt: 2013: 1 Mio. Franken, ab 2014 bis 2021 je: 1,5 Mio. Franken.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigenden Aufwendungen für die Sanierung der Verbandskanäle sind dem Fibukonto 501.05, Projekt I71015, zu belasten.

5 Finanzierung

Die Kosten für die Sanierung von Abwasserkanälen müssen vollumfänglich aus der Spezialfinanzierung Abwasser finanziert werden.
Die Einnahmen der Spezialfinanzierung Abwasser sinken infolge der Sparanstrengungen beim Trinkwasserverkauf. Gleichzeitig steigen die Ausgaben infolge der Erhöhung der ARA-Gebühr an REAL in den Jahren 2012, 2014 und 2016 um je zirka 0,5 Mio. Franken, der Bauteuerung und steigender Lohnkosten. Bereits jetzt weist die Spezialfinanzierung Abwasser ein Defizit von zirka 10 Mio. Franken aus. Ohne eine Anpassung der Abwasserbetriebsgebühr von zurzeit Fr. 1.20/m^3 Trinkwasser wird dieses Defizit weiter ansteigen. Die Erhöhung der Abwasserbetriebsgebühren liegt in der Kompetenz des Stadtrates und wurde mit StB 2 vom 9. Januar 2013 beschlossen.

Diese Gebührenerhöhung wäre auch ohne die nun anfallenden Beiträge der Stadt an die Sanierung der Verbandskanäle auf Stadtgebiet unumgänglich gewesen. Bereits bei der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2006 mit StB 928 vom 21. September 2005: „Abwassergebühren. Anpassung der Tarife per 1. Januar 2006“ ist darauf hingewiesen worden, dass die Gebühren im Jahr 2009 erneut erhöht werden müssen, was aber nicht umgesetzt wurde.

6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, die Übertragung der Verbandskanäle an REAL und den Kredit von Fr. 13‘248‘000.– zur Finanzierung des Gemeindeanteils des kurzfristigen Sanierungsbedarfs an den Verbandskanälen, welche vollumfänglich zulasten der Spezialfinanzierung Abwasser erfolgt, zu genehmigen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 16. Januar 2013

Stefan Roth
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Stadt Luzern
Stadtrat

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 1 vom 16. Januar 2013 betreffend

Übergabe Verbandskanäle an REAL,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 61 Abs. 1 und Art. 68 lit. b Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.1 Der Vertrag zwischen der Stadt Luzern und REAL betreffend die Übertragung von Abwasserkanalisationen wird genehmigt.

2. Zur Finanzierung des Kostenanteils der Stadt Luzern für die kurzfristig notwendigen Sanierungsarbeiten an den Verbandskanälen wird ein Kredit von Fr. 13'248'000.– bewilligt.

II. Die Finanzierung des Kostenanteils erfolgt durch eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung Abwasser.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 28. März 2013

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Theres Vinatzer
Ratspräsidentin

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat

Stadt
Luzern
Grosser Stadtrat

Anhang 1: Übersichtsplan Verbandskanäle

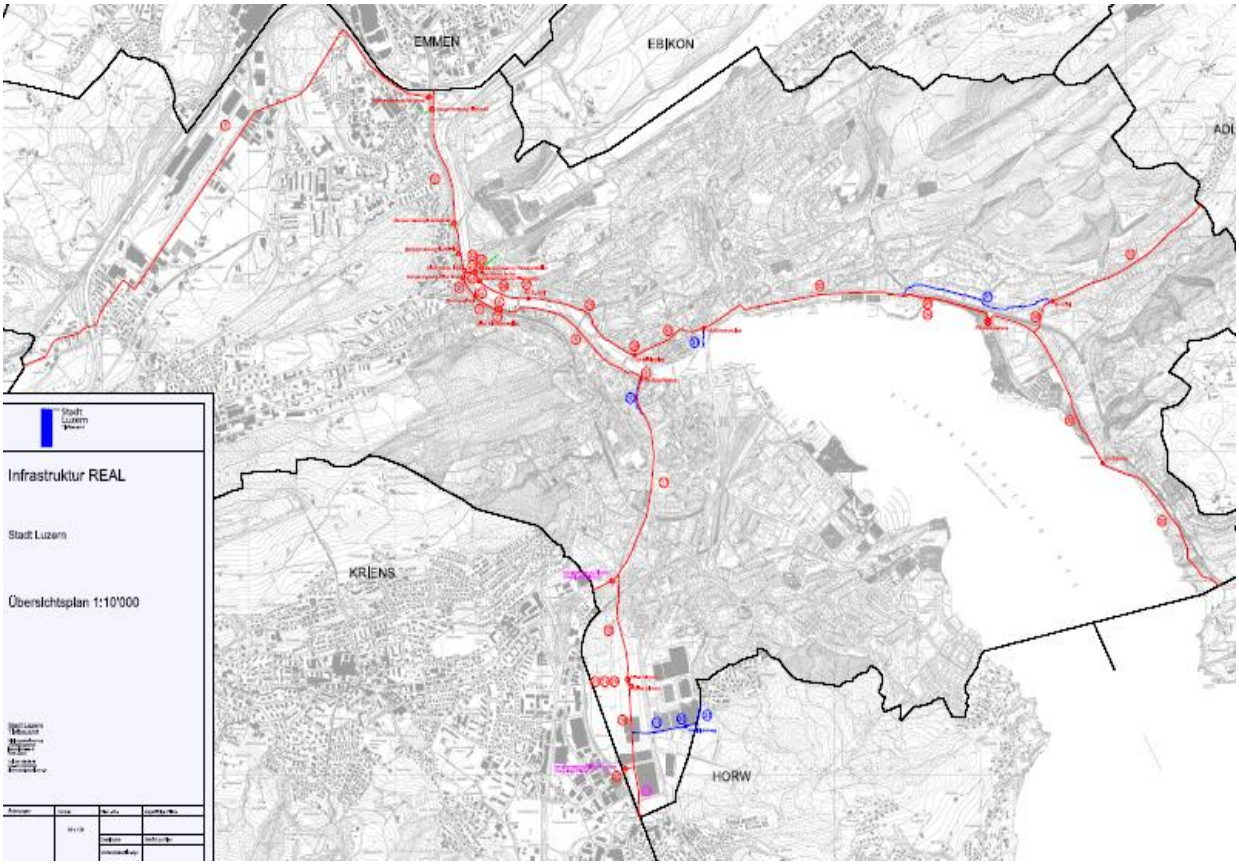

Legende:

- Verbandskanal
- Nr. Kanal, Sonderbauwerk oder Mengenmessung

Anhang 2: Bezeichnungen

Leitungen

Nr.	Abschnitt	Länge
1	Gemeindegrenze Maiters bis Reusszopf	3'992,80
2	Gemeindegrenze Emmen bis Düker Reuss	1'154,30
3	Düker Reuss bis RA Reussinsel	193.30
4	Entlastung RA Reussinsel bis Reuss	50.30
5	RA Reussinsel bis Düker Krienbachstollen	172.10
6	Dükerleitung	23.20
7	Dükerleitung	21.30
8	Düker Krienbachstollen bis RA Burgerstrasse	1'137,00
9	Entlastung RA Burgerstrasse in Reuss	22.50
10	Trockenwetterabfluss RA Burgerstrasse bis	
11	RA Burgerstrasse bis Gemeindegrenze Kriens	1'494,30
12	Eichhof bis Düker Allmend	665.60
13	Düker Allmend, Dükerleitung DN 300 mm	52.00
14	Düker Allmend, Dükerleitung DN 800 mm	51.00
15	Düker Allmend, Dükerleitung DN 800 mm (Überlauf)	51,60
16	Düker Allmend bis Anschluss Horw	504.70
17	Anschluss Horw bis Gemeindegrenze Krlens	90,70
18	Druckleitung von Horw (Gemeinde Horw)	
19	Allmend bis RA Zihlmattweg	
20	Entlastung RA Zihlmattweg in Horwerbach	
21	RA Zihlmattweg bis Gemeindegrenze Horw	
22	Düker Reuss, Dükerleitung DN 900 mm	78,80
23	Düker Reuss, Dükerleitung DN 500 mm	79.40
24	Düker Reuss, Dükerleitung DN 800 mm	80,90
25	Entlastung Düker Reuss	4.40
26	Düker Reuss bis RA St. Karli	428.20
27	Entlastung RA St. Karli in Reuss	4.10
28	RA St. Karli bis RA Mühlenplatz	852.90
29	Entlastung RA Mühlenplatz in Reuss	11,80
30	RA Mühlenplatz bis RA Schwanenplatz	521.20
31	Entlastung RA Schwanenplatz in Reuss	
32	RA Schwanenplatz bis Dietschiberg	1'424.70
33	Druckleitung DN 600 mm Dietschiberg bis PW Verkehrshaus	648.10
34	Druckleitung DN 300 mm Dietschiberg bis PW Verkehrshaus	648,30
35	PW Verkehrshaus bis RA Seeburg	1'302.30
36	RA Seeburg bis Gemeindegrenze Meggen	1'168,70
37	Dietschiberg bis RA Brüel (Hangleitung Kreuzbuchstrasse)	
38	Entlastung RA Brüel bis Sammelkanal von Meggen	255,20
39	RA Brüel bis Gemeindegrenze Adligenswil	1'196.60
		18'382,30

Spezialbauwerke

Düker Reuss
RA Reussinsel
Düker Krienbachstollen
RA Burgerstrasse
Düker Allmend
RA Zihlmattweg
RA St. Karli
RA Mühlenplatz
RA Schwanenplatz
PW Verkehrshaus
RA Seeburg
RA Brüel

Vertrag

zwischen

Stadt Luzern, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, vertreten durch den Stadtrat, und dieser vertreten gemäss Stadtratsbeschluss StB 1151 vom 21. Dezember 2011 durch Herrn Martin Bürgi, Vorsteher Tiefbauamt,

und

Gemeindeverband Recycling, Entsorgung, Abwasser Luzern (REAL), Reusseggstrasse 15, 6020 Emmenbrücke, vertreten durch den Vorstand, und dieser vertreten durch Herrn Arthur Bühler, Vizepräsident, und Herrn Martin Zumstein, Vorsitzender der Geschäftsleitung,

nachfolgend REAL genannt,

betreffend

Übertragung von Abwasserkanalisationen

Inhaltsverzeichnis

I.	**Feststellungen**	**2**
II.	**Vereinbarungen**	**3**
A.	**Übertragung der Verbandskanäle**	**3**
a.	Eigentumsübertragung	3
b.	Begründung von Baurechten für Kanalisation	4
c.	Übertragung von Dienstbarkeiten	5
B.	**Übertragung der Sonderbauwerke**	**7**
a.	Pumpwerk Verkehrshaus	7
b.	Düker Allmend	8
c.	Düker Reuss	8
C.	**Übertragung des Thorenbergkanals**	**9**
a.	Eigentumsübertragung (Miteigentum)	9
b.	Übertragung von Dienstbarkeiten	9
D.	**Übertragung des Haldenkanals**	**10**
a.	Eigentumsübertragung (Miteigentum)	10
b.	Begründung von Baurechten für Kanalisation	11
E.	**Weitere Bestimmungen**	**12**

I. Feststellungen

1. Der Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU) war zuständig für die Abwasserreinigung und für den Transport der Abwässer in den wichtigsten übergeordneten Abwasserkanalisationen (Verbandskanäle) auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden. GALU war Eigentümer der Abwasseranlagen (ARA Region Luzern, Schlammverbrennungsanlage), des Verbandskanals Kasernenplatz - ARA Buholz und der übrigen Verbandskanäle. Diese wurden in der Karte im Anhang der GALU-Statuten definiert.

   Das Eigentum an den Verbandskanälen und die Durchleitungsrechte wurden rechtlich durch Dienstbarkeiten (Leitungsrechte) gesichert, die zu Gunsten des GALU und zu Lasten der vom Verbandskanal durchquerten Grundstücke im Grundbuch eingetragen waren.

2. Gemäss Statutenänderung vom 14. Dezember 1999 wurden alle Verbandskanäle (mit Ausnahme des Abschnitts vom Kasernenplatz bis zur ARA Buholz) vom GALU auf die Standortgemeinden übertragen. Die Übertragung des Eigentums wurde mit Vertrag vom 17. Oktober 2000 vollzogen. Die Stadt Luzern wurde anstelle des GALU als Berechtigte der Dienstbarkeiten (Leitungsrechte) im Grundbuch eingetragen.

   In der Folge bestritten die Stadt Luzern und der GALU Betrieb und Unterhalt der vertragsgegenständlichen Verbandskanäle sowie die Investitionen gemeinsam. Der GALU beteiligte sich entsprechend dem Verbandsinteresse (30% - 100%) gemäss der Karte im Anhang der GALU- Statuten.

3. Am 1. Januar 2010 vereinigten sich der GALU und der GKLU (Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern) zum Gemeindeverband Recycling, Entsorgung, Abwasser Luzern (REAL).

   Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b der REAL-Statuten nimmt REAL die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Abwassers im Verbandsgebiet wahr, vom Eintritt in den Verbandskanal über die Reinigung bis zur Rückführung in den Wasserkreislauf. Die Abwasseranlagen (ARA Region Luzern, Schlammverbrennungsanlage) und der Verbandskanal Kasernenplatz - ARA Buholz wurden per 1. Januar 2010 vom GALU auf REAL übertragen.

4. Bezüglich der "übrigen Verbandskanäle" bestimmt Art. 37 Abs. 3 der REAL-Statuten Folgendes: "Die ehemaligen GALU-Gemeinden sind (auf ihrem Gemeindegebiet) Eigentümer der 'übrigen Verbandskanäle' gemäss Karte im Anhang. Sie übertragen dem Gemeindeverband das Eigentum an den übrigen Verbandskanälen bis spätestens am 31. Dezember 2011. Die Übertragung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Weisen die übertragenen Kanäle mittlere oder starke Mängel auf, die in den nächsten fünf Jahren behoben werden müssen (Stufe 0 - 2 der 'Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen VSA', Ausgabe 2007), beteiligt sich die übertragende Gemeinde an den Kosten der Sanierung im Umfang der Interessen gemäss

Karte im Anhang. Unterbleibt die Übertragung, werden die entsprechenden Abschnitte per 1. Januar 2012 aus dem Verbandskanalnetz entlassen. Die betreffende Gemeinde übernimmt diesbezüglich sämtliche Rechte und Pflichten, einschliesslich die alleinige Finanzierung."

5. REAL hat den Zustand der Verbandskanäle durch die Hunziker Betatech erheben lassen. Der Technische Bericht "Zustandsbeurteilung Verbandskanäle 2010" vom 19. April 2011 ist den Vertragsparteien bekannt. Der Zustand der zu übertragenden Verbandskanäle und der übrigen Anlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Luzern ergibt sich aus der Tabelle Gemeindebeteiligung an den Sanierungskosten 2012 – 2016 (Beilage 1).

6. Der Zweck dieses Vertrags ist die Rückübertragung der Verbandskanäle und der übrigen Anlagen von der Stadt Luzern an REAL nach den Vorschriften von Art. 37 Abs. 3 der REAL-Statuten.

II. Vereinbarungen

A. Übertragung der Verbandskanäle

a. Eigentumsübertragung

7. Die Stadt Luzern überträgt REAL das Eigentum an folgenden Verbandskanälen (vgl. Situationspläne in der Beilage, Kanalisation jeweils grün eingezeichnet):

Kanal	Von KS bis KS	Abschnitt und Beilage Nr.
Meggen - Verkehrshaus	KS 5* bis KS 14.1	Lu_1, Beilage 2 Lu_3, Beilage 4
Adligenswil - Verkehrshaus	KS 11* bis KS 13	Lu_2, Beilage 3
Kurplatz bis Düker Reuss	KS 17.1 bis KS 26	Lu_4, Beilage 5 Lu_5, Beilage 6 Lu_5, Beilage 7
Grosshof bis Eichhof	KS 41* bis KS 42	Lu_6, Beilage 9
Allmend bis Reusszopf	KS 40 bis KS 65	Lu_6, Beilage 8 Lu_7, Beilage 10 Lu_8, Beilage 11 Li_4, Beilage 12
Thorenberg - Säntihof	KS 56* - KS 59	Li_1, Beilage 13

Gemäss Art. 37 Abs. 3 der REAL-Statuten hat sich die Stadt Luzern an der Sanierung der den Schadenstufen 0 - 2 zugewiesenen Verbandskanäle im Umfang der In-

teressen zu beteiligen. Die Zustandsbeurteilung der zu übertragenden Verbandskanäle, das Gemeinde- bzw. das Verbandsinteresse sowie die projektierten Kosten (+/- 25%) gemäss der Tabelle Gemeindebeteiligung an den Sanierungskosten 2012 – 2016 (Beilage 1) werden als richtig anerkannt. Die Stadt Luzern wird sich demnach an der Sanierung der Kanal-Unterabschnitte, die den Schadenstufen 0 - 2 zugewiesen wurden, finanziell beteiligen.

9. Die gesamten Sanierungskosten auf dem Gemeindegebiet der Stadt Luzern betragen nach den Schätzungen der Hunziker Betatech vom 19. April 2011 ca. Fr. 64'577'000.00. Sie werden im Verhältnis der Interessen aufgeteilt, die REAL und die Stadt Luzern an jeder einzelnen Anlage haben (vgl. Karte im Anhang der REAL -Statuten). Demnach wird sich die Stadt Luzern schätzungsweise mit folgenden Beiträgen an den Sanierungskosten zu beteiligen haben (Zeitliche und betragliche Abweichungen [+/- 25%] vorbehalten):

2012	ca.	Fr.	1'720'000.00
2013	ca.	Fr.	841'000.00
2014	ca.	Fr.	2'810'000.00
2015	ca.	Fr.	2'810'000.00
2016	ca.	Fr.	2'320'000.00
Total	ca.	**Fr.**	**10'501'000.00**

10. Die Sanierungskosten des Grendelkanals (Grendel, Grabenstrasse, Löwengraben, KS 19 - KS 21) sind in der Kostenschätzung gemäss Ziff. 9 nicht enthalten und werden zusätzlich anfallen. Gemäss Bericht der Hunziker Betatech vom 19. April 2011 (Kapitel 8.12.4) entspricht der Zustand des Grendelkanals der Schadensstufe 1. Die Hunziker Betatech konnte jedoch keine aussagekräftige Kostenschätzung erstellen, da zu viele Randbedingungen unbekannt sind. Nach einer groben Schätzung dürften für die Sanierung des Grendelkanals Kosten in der Höhe von rund Fr. 3 - 3,5 Mio. entstehen. Genauere Angaben können beim heutigen Planungsstand nicht gemacht werden. REAL wird die Planung verfeinern und der Stadt Luzern vor der Behandlung des Geschäfts im Parlament eine Kostenschätzung mit einer Schätzgenauigkeit von +/- 25% vorlegen.

    Die Stadt Luzern übernimmt zusätzlich zu den Gemeindebeiträgen gemäss Ziff. 9 vorstehend 70% (Gemeindeinteresse gemäss Karte im Anhang der Statuten) der Sanierungskosten für den Grendelkanal in der tatsächlich anfallenden Höhe (nach heutigem Kenntnisstand: ca. Fr. 2,1 - 2,45 Mio.).

a. Meggen - Verkehrshaus (KS 5* - KS 14.1)
Grundbuch Luzern Stadt, rechtes Ufer, Grundstücke Nr. 1690, 1695, 1429, 822, 2053, 792, 816, 818.

b. Adligenswil - Verkehrshaus (KS 11* - KS 13)
Grundbuch Luzern Stadt, rechtes Ufer, Grundstücke Nr. Nr. 803, 789, 1817 Luzern r. U.

c. Kurplatz - Düker Reuss (KS 17.1 bis KS 26)
Grundbuch Luzern Stadt, rechtes Ufer, Grundstücke Nr. 1137, 1300, 1149, 5, 2265, 338, 18, 236, 395, 70, 71, 20, 438, 678.

d. Grosshof bis Eichhof (KS 41* bis KS 42)
Grundbuch Luzern Stadt, linkes Ufer Grundstück Nr. 1977

e. Allmend bis Reusszopf (KS 40 bis KS 65)
Grundbuch Luzern Stadt, linkes Ufer
- Reussinsel bis Reusswehr: Grundstücke Nr. 1941, 2715, 849, 865, 859, 3054, 813, 3683, 811, 656, 612.
- Eichhof bis Reusswehr: Grundstücke Nr. 586, 585, 2628, 121, 217, 457, 1977.
- Allmend bis Eichhof: Grundstücke Nr. 1169, 1182.

Grundbuch Littau:
- Reusszopf bis Reussinsel: Grundstücke Nr. 64, 63, 1152.
- Reussinsel bis Reusswehr: Grundstück Nr. 1.

12. Zur rechtlichen Sicherung des Eigentums an den übertragenen Kanälen und der Durchleitungsrechte räumt die Stadt Luzern REAL zu Lasten der oben genannten Grundstücke unentgeltlich Baurechte für Kanalisation ein. Die genaue Lage der Kanalisation bzw. der Dienstbarkeit ist in den beiliegenden Situationsplänen (Beilagen 2 bis 13 sowie 16 und 17) grün eingezeichnet.

REAL übernimmt die Unterhaltspflicht und erhält ein entsprechendes Zutrittsrecht. Die Dienstbarkeiten sind zusammen mit dem Eigentum am Verbandskanal übertragbar. REAL kann die Kanäle im Rahmen der Zweckbestimmung nutzen, unterhalten, erneuern, umbauen oder neu bauen.

13. Im Grundbuch Luzern ist einzutragen:
- Auf den Grundstücken Grundbuch Luzern r. U.: Nr. 1690, 1695, 1429, 822, 2053, 792, 816, 818, 803, 789, 1817, 1137, 1300, 1149, 5, 2265, 338, 18, 236, 395, 70, 71, 20, 438, 678.
- Auf den Grundstücken Grundbuch Luzern l. U.: Nr. 1977, 1941, 2715, 849, 865, 859, 3054, 813, 3683, 811, 656, 612, 586, 585, 2628, 121, 217, 457, 1977, 1169, 1182.
- Auf den Grundstücken Grundbuch Littau: Nr. 1, 63, 64, 1152,

L. Baurecht für Kanalisation laut Plan
z. G. Gemeindeverband REAL, Luzern

c. Übertragung von Dienstbarkeiten

14. Zu Gunsten der Stadt Luzern sind im Grundbuch Littau folgende Dienstbarkeiten auf eigenen Liegenschaften eingetragen:

Grundstück	D.UEB	Dienstbarkeit
257	088225	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
452	090790	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
437	090722	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan

Zu Gunsten der Stadt Luzern sind im Grundbuch Luzern rechtes und linkes Ufer zur Sicherung der vertragsgegenständlichen Kanalisationen keine Dienstbarkeiten auf eigenen Liegenschaften eingetragen.

15. Zu Gunsten der Stadt Luzern sind im Grundbuch Luzern r. U. folgende Dienstbarkeiten auf Grundstücken Dritter eingetragen:

Grundstück	D.UEB	Dienstbarkeit
1232	019643	Leitungsrecht für Abwasser
1233	018497	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser
1430	019465	Leitungsrecht für Zementrohr

16. Zu Gunsten der Stadt Luzern sind im Grundbuch Littau folgende Dienstbarkeiten auf Grundstücken Dritter eingetragen:

Grundstück	D.UEB	Dienstbarkeit
157	090615	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
176	090598	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
1205	090834	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
2131	052417	Leitungsrecht für Abwasser und Kanalisation lt. Plan
245	053284	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
265	091068	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
454	090811	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
458	076965	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
453	090803	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
451	090623	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan
439	053116	Leitungsrecht für Kanalisation lt. Plan
1166	056708	Leitungsrecht für Kanalisation lt. Plan
434	052978	Leitungsrecht für Abwasser lt. Plan

17. Die Stadt Luzern überträgt die Dienstbarkeiten gemäss Ziff. 14 bis 16 an REAL. Die Vertragsparteien stellen zuhanden des Grundbuchamtes den Antrag,
    - dass die Stadt Luzern als Dienstbarkeitsberechtigte gelöscht wird;
    - dass REAL an deren Stelle als Dienstbarkeitsberechtigter im Grundbuch eingetragen wird.

B. Übertragung der Sonderbauwerke

18. Die Stadt Luzern überträgt REAL das Eigentum an folgenden Sonderbauwerken (vgl. Situationspläne Beilagen 18 bis 20):

Pumpwerk Verkehrshaus	KS 14
Düker Allmend	KS 40e* - 40f
Düker Reuss	KS 26 - KS 52

a. Pumpwerk Verkehrshaus

19. Das Pumpwerk Verkehrshaus wurde 1979 auf dem Grundstück Nr. 787 GB Luzern r. U. erstellt. Dieses Grundstück ist Eigentum der Stadt Luzern. Das Pumpwerk Verkehrshaus besteht aus dem Betriebs- und Pumpenraum sowie aus und dem angeschlossenen Pumpensumpf. Die gesamte Konstruktion wurde unterirdisch erstellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Situationsplan (vgl. Beilage 18).

20. Das Pumpwerk Verkehrshaus geht in das Eigentum von REAL über. Zur rechtlichen Sicherung des Eigentums an der Anlage räumt die Stadt Luzern REAL auf dem Grundstück Nr. 787 GB Luzern r. U. unentgeltlich ein Baurecht für ein Pumpwerk ein.

21. REAL kann das Pumpwerke im Rahmen der Zweckbestimmung nutzen, unterhalten, erneuern, umbauen oder neu bauen.

    REAL übernimmt die Unterhaltspflicht und erhält ein entsprechendes Zutrittsrecht. REAL trägt sämtliche damit zusammenhängende Kosten. Er hat keinen Baurechtszins zu bezahlen.

    Das Baurecht ist zusammen mit dem Eigentum an den Pumpleitungen übertragbar.

22. Das Baurecht geht unter, wenn das Pumpwerk für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Abwasserkanalisation dauerhaft nicht mehr erforderlich ist. REAL ist verpflichtet, nach dem Untergang des Baurechts der Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zuzustimmen.

    Nach dem Untergang des Baurechts hat REAL das Recht, die Anlagen im Pumpwerk zu entfernen. Auf Verlangen der Stadt Luzern müssen die Anlagen und Bauten von REAL zurückgebaut werden. Im übrigen fallen alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen im dannzumaligen Zustand entschädigungslos an die Stadt Luzern.

23. Im Grundbuch ist auf dem Grundstück Nr. 787 GB Luzern r. U. einzutragen:

    L. Baurecht für Pumpwerk laut Plan
    z. G. des Gemeindeverbandes REAL, Luzern

b. Düker Allmend

24. Der Kanal Allmend - Reusszopf (KS 40 - 65) durchquert das Grundstück Nr. 1182 GB Luzern l. U. (Allmend), das Eigentum der Stadt Luzern ist. Beim KS 40e* - 40f wurde zur Querung der Zentralbahn ein Düker erstellt (vgl. Situationsplan, Beilage 19).

25. Der Düker Allmend ist Bestandteil der Abwasserkanalisation Allmend - Reusszopf (KS 40 - 65). Sie ist Eigentum der Stadt Luzern. Per 31. Dezember 2011 geht der Düker Allmend (zusammen mit der Abwasserkanalisation) in das Eigentum von REAL über. Zur rechtlichen Sicherung des Eigentums an der Anlage räumt die Stadt Luzern REAL auf dem Grundstück Nr. 1182 GB Luzern l. U. ein Baurecht für einen Düker ein.

26. REAL kann den Düker im Rahmen der Zweckbestimmung nutzen, unterhalten, erneuern, umbauen oder neu bauen.

    REAL übernimmt die Unterhaltspflicht und erhält ein entsprechendes Zutrittsrecht. Die Stadt Luzern übernimmt die Kosten für die wöchentlichen Reinigungsarbeiten am Dükereinlaufbauwerk. REAL übernimmt sämtliche weiteren damit zusammenhängenden Kosten. Er hat keinen Baurechtszins zu bezahlen.

    Das Baurecht ist zusammen mit dem Eigentum an der Abwasserkanalisation übertragbar.

27. Das Baurecht geht unter, wenn der Düker für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Abwasserkanalisation dauerhaft nicht mehr erforderlich ist. REAL ist verpflichtet, nach dem Untergang des Baurechts der Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zuzustimmen. Der Düker fällt im dannzumaligen Zustand entschädigungslos an die Stadt Luzern.

28. Im Grundbuch ist auf dem Grundstück Nr. 1182 GB Luzern l. U. einzutragen:

    L. Baurecht für Düker laut Plan
    z. G. des Gemeindeverbandes REAL, Luzern

c. Düker Reuss

29. Der Kanal Kurplatz bis Düker Reuss (KS 17.1 - KS 52) durchquert das Grundstück Nr. 3345 GB Luzern r. U. (Reuss). Zwischen KS 26 und KS 52 wurde zur Querung der Reuss ein Düker erstellt (vgl. Beilage 20).

    Der Düker Reuss ist Bestandteil der Abwasserkanalisation Kurplatz bis Düker Reuss. Sie ist Eigentum der Stadt Luzern. Per 31. Dezember 2011 geht der Düker Reuss (zusammen mit der Abwasserkanalisation) in das Eigentum von REAL über.

30. Das Eigentum am Düker und das Durchleitungsrecht sind durch keine Dienstbarkeit zu Lasten des Grundstücks Nr. 3345 GB Luzern r. U. und zu Gunsten der Stadt Lu-

zern gesichert. Folglich kann die Stadt REAL eine solche Dienstbarkeit auch nicht übertragen. REAL nimmt diesen "Mangel" zur Kenntnis und wird mit dem Kanton Luzern wenn möglich selber einen Dienstbarkeitsvertrag (Baurecht) abschliessen. Die Stadt lehnt diesbezüglich jede Gewährleistung ab.

C. Übertragung des Thorenbergkanals

a. Eigentumsübertragung (Miteigentum)

31. Der Thorenbergkanal (KS 59 [Säntihof] - Stollenende) besteht aus zwei parallelen Kanälen mit einer gemeinsamen Zwischenwand, nämlich dem Schmutzwasser- und dem Meteorwasserkanal (vgl. Beilagen 14, 15, 21, 22).

    Beide Kanäle werden heute von der Stadt Luzern betrieben. REAL beteiligt sich an den Betriebs- und Unterhaltskosten sowie an den Investitionen für den Schmutzwasserkanal entsprechend dem Verbandsinteresse gemäss der Karte im Anhang der REAL-Statuten (88% bzw. 30%).

32. Per 31. Dezember 2011 überträgt die Stadt den Schmutzwasserkanal (Säntihof bis Rothenwald, KS 59 bis Stollenende) an REAL. REAL wird den Verbandskanal ab dann selber betreiben, unterhalten und finanzieren. Der parallel laufende Meteorwasserkanal bleibt Eigentum der Stadt Luzern und wird von ihr weiter betrieben.

33. Der Thorenbergkanal wird als Miteigentum zu je 50% ausgestaltet. Ein Miteigentumsanteil wird an REAL übertragen, der andere bleibt bei der Stadt Luzern.

    Jede Partei hat das alleinige Nutzungsrecht und die alleinige Unterhaltspflicht an den Anlagen, die ausschliesslich ihr dienen. Alle anderen Anlagen werden nach der gesetzlichen Regelung über das Miteigentum (Art. 670, 646 ff. ZGB) gemeinsam unterhalten und finanziert. Gegenüber Dritten haften die Parteien solidarisch.

34. REAL übernimmt den Miteigentumsanteil am Thorenbergkanal unentgeltlich. Die Parteien rechnen über die laufenden Kosten auf das Datum von Nutzen- und Schadenübergang separat ab.

b. Übertragung von Dienstbarkeiten

35. Zu Gunsten der Stadt Luzern sind im Bereich des Thorenbergkanals im Grundbuch Littau folgende Dienstbarkeiten auf eigenen Liegenschaften eingetragen:

Grundstück	D.UEB	Dienstbarkeit
179	090606	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser lt. Plan
180	090847	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser lt. Plan
1476	090859	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser lt. Plan

36. Zu Gunsten der Stadt Luzern sind im Bereich des Thorenbergkanals im Grundbuch Littau folgende Dienstbarkeiten auf Grundstücken Dritter eingetragen:

Grundstück	D.UEB	Dienstbarkeit
177	052434	Leitungsrecht für Meteor- und Abwasser lt. Plan
1080	090477	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser lt. Plan
184	090491	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser lt. Plan
2207	090502	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser mit einem Kontrollschacht lt. Plan
1044	090512	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser mit einem Kontrollschacht
235	088456	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser lt. Plan
766	090549	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser mit einem Kontrollschacht lt. Plan
237	079010	Leitungsrecht für Meteor- und Abwasser lt. Plan
238	090698	Leitungsrecht für Meteor- und Abwasser lt. Plan
239	079283	Leitungsrecht für Meteor- und Abwasser lt. Plan
1146	055022	Leitungsrecht für Meteorwasser/Abwasser lt. Plan
240	077038	Leitungsrecht für Meteor- und Schmutzwasser lt. Plan
865	087963	Leitungsrecht für Meteor- und Abwasser lt. Plan
242	088100	Leitungsrecht für Kanalisation lt. Plan

37. Die Stadt Luzern überträgt die Dienstbarkeiten gemäss Ziff. 35 bis 36 an REAL. Die Vertragsparteien stellen zuhanden des Grundbuchamtes den Antrag,
- dass die Stadt Luzern als Dienstbarkeitsberechtigte gelöscht wird;
- dass REAL an deren Stelle als Dienstbarkeitsberechtigter im Grundbuch eingetragen wird.

D. Übertragung des Haldenkanals

a. Eigentumsübertragung (Miteigentum)

38. Der Haldenkanal führt vom Verkehrshaus via Haldenstrasse bis zum Kurplatz (KS 14.1 - KS 17.1, vgl. Beilagen 4 und 5, grün eingezeichnet). Er ist Eigentum der Stadt Luzern. Er beherbergt eine Infrastruktur, die verschiedenen Zwecken dient:
- Abwasserkanalisation;
- Trinkwasserleitung;
- diverse Werkleitungskabel.

Im Abschnitt Verkehrshaus bis Hausermatte KS 14.1 - KS 15 besteht nur ein Kanal. Darin sind die Druckleitungen für Trink- und Abwasser sowie die Kabelleitungen angeordnet (Beilage 23).

Im Abschnitt Hausermatte bis Kurplatz KS 15 – KS 17.1 bestehen zwei parallele Kanäle mit einer gemeinsamen Zwischenwand (Beilage 24):
- Abwasserkanal (Freispiegelleitung);

- Werkleitungskanal (Trinkwasserleitung, Kabel).

39. Die Trinkwasserleitung und die Kabelleitungen werden heute von ewl betrieben.

Die Abwasserkanalisation wird heute von der Stadt Luzern und von REAL gemeinsam als Verbandskanal betrieben. REAL beteiligt sich an den Betriebs- und Unterhaltskosten sowie an den Investitionen entsprechend dem Verbandsinteresse gemäss der Karte im Anhang der REAL-Statuten (47%).

40. Die Stadt überträgt REAL die Abwasserkanalisation im Bereich des Haldenkanals (KS 14.1 - KS 17.1, vgl. Beilagen 4 und 5, grün eingezeichnet) per 31. Dezember 2011. Der Haldenkanal wird als Miteigentum zu je 50% ausgestaltet. Ein Miteigentumsanteil wird an REAL übertragen, der andere bleibt bei der Stadt Luzern. REAL wird den Verbandskanal ab dann selber betreiben, unterhalten und finanzieren. Der parallel verlaufende Werkleitungskanal (Trinkwasserleitung, Kabel) bleibt Eigentum der Stadt Luzern.

41. Jede Partei hat das alleinige Nutzungsrecht und die alleinige Unterhaltspflicht an den Anlagen, die ausschliesslich ihr dienen. Alle anderen Anlagen werden nach der gesetzlichen Regelung über das Miteigentum (Art. 670, 646 ff. ZGB) gemeinsam unterhalten und finanziert.

Die Decke des Haldenkanals liegt dicht unter der Haldenstrasse. Die Decke des Kanals wurde im Jahr 1961 für Verkehrslasten gemäss den damals gültigen Normen und Nutzlasten dimensioniert. Die Unterhaltspflicht von REAL beschränkt sich auf die Funktion des Haldenkanals als Abwasserkanalisation. Neubauten oder Verstärkungen, die ausschliesslich wegen der Tragfähigkeit bzw. der Stabilität der Strasse erforderlich sind, fallen nicht unter diese Unterhaltspflicht.

42. REAL übernimmt seinen Anteil am Haldenkanal unentgeltlich. Die Parteien rechnen über die laufenden Kosten auf das Datum von Nutzen- und Schadenübergang (31. Dezember 2011) separat ab.

REAL kennt den Haldenkanal und übernimmt seinen Anteil im heutigen Zustand. Jede Gewährleistung wird soweit gesetzlich möglich wegbedungen. Ziff. 41 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

b. Begründung von Baurechten für Kanalisation

43. Der Haldenkanal durchquert folgende Grundstücke im Eigentum der Stadt Luzern: Grundbuch Luzern r. U. Nr. 787, 1496, 678, 438. Zu Gunsten der Stadt bestehen keine Durchleitungsrechte zu Lasten der eigenen Liegenschaften.

Zur rechtlichen Sicherung des Eigentums am Haldenkanal und des Durchleitungsrechts räumt die Stadt Luzern REAL zu Lasten der oben genannten Grundstücke unentgeltlich ein Baurecht für Kanalisation ein. REAL kann die Kanalisation im Rahmen von Ziff. 41 beliebig nutzen, unterhalten, erneuern, umbauen oder neu bauen. Die genaue Lage der Kanalisation bzw. der Dienstbarkeit ist in den beilie-

genden Situationsplänen (Beilagen 4 und 5) grün eingezeichnet.

REAL übernimmt die anteilmässige Unterhaltspflicht im Sinn von Ziff. 41 und erhält ein entsprechendes Zutrittsrecht. Die Dienstbarkeiten sind zusammen mit dem Eigentum am Verbandskanal übertragbar.

44. Im Grundbuch Luzern r. U ist zu Lasten der Grundstücke Nr. 787, 1496, 678, 438 einzutragen:
L. Baurecht für Kanalisation laut Plan
z. G. Gemeindeverband REAL, Luzern

E. Weitere Bestimmungen

45. Der Übergang von Nutzen und Schaden wird auf den 31. Dezember 2011 festgesetzt. Ab diesem Zeitpunkt ist REAL für Betrieb und Unterhalt sowie (unter dem Vorbehalt von Ziff. 8 f.) für die Investitionen nach den REAL-Statuten vom 1. Januar 2010 zuständig. Die Parteien rechnen über die laufenden Kosten auf das Datum von Nutzen- und Schadenübergang separat ab.

46. REAL kennt die übertragenen Anlagen. Der Verband übernimmt diese im heutigen Zustand. Jede Gewährleistung wird soweit gesetzlich möglich wegbedungen. Ziff. 8 f. und Ziff. 41 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

47. REAL nimmt zur Kenntnis, dass das Eigentum an den Verbandskanälen und das Durchleitungsrecht mit Bezug auf zahlreiche Grundstücke im Eigentum von Privaten und Gemeinwesen nicht durch Dienstbarkeiten gesichert sind.

REAL wird mit den Eigentümern die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge direkt abschliessen. Die Stadt lehnt diesbezüglich jede Gewährleistung ab.

48. Die Vertrags- und Grundbuchkosten werden von REAL getragen.

49. Dr. Mark Kurmann, Luzern, wird ermächtigt und beauftragt, diesen Vertrag dem Grundbuchamt Luzern Ost , Geschäftsstellen Luzern und Kriens, wie folgt anzumelden:
- Begründung von Baurechten für Kanalisation gemäss Ziff. 13;
- Übertragung von Dienstbarkeiten gemäss Ziff. 17
- Begründung eines Baurechts für ein Pumpwerk gemäss Ziff. 23;
- Begründung eines Baurechts für einen Düker gemäss Ziff. 28;
- Übertragung von Dienstbarkeiten (Thorenbergkanal) gemäss Ziff. 37;
- Begründung von Baurechten für Kanalisation (Haldenkanal) gemäss Ziff. 44.

Änderungen formeller Natur kann er von sich aus vornehmen.

50. Der vorliegende Vertrag wird fünffach ausgefertigt. Je ein Exemplar ist für die Parteien und den beratenden Rechtsanwalt bestimmt. Das Grundbuchamt (Geschäftsstellen Luzern und Kriens) erhält zwei Exemplare.

51. Dieser Vertrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat Luzern abgeschlossen. Wird Genehmigung nicht erteilt, treten Ziff. 1 bis 50 dieses Vertrags nicht in Kraft. In einem solchen Fall gehen die Vertragskosten zulasten der Stadt Luzern.

Emmenbrücke, den 22. Dezember 2011

Die Vertragsparteien:

Für den Gemeindeverband REAL

.....
Arthur Bühler

.....
Martin Zumstein

Für die Stadt Luzern

.....
Martin Bürgi

Beilagen:

1 Tabelle Gemeindebeteiligung an den Sanierungskosten 2012 - 2016
2 Situationsplan Meggen bis Kreisel Verkehrshaus, Abschnitt Lu_1, KS 5*-KS 13
3 Situationsplan Adligenswil bis Kreisel Verkehrshaus, Abschnitt Lu_2, KS 11* - KS13
4 Situationsplan Kreisel Verkehrshaus bis Haldenstrasse, Abschnitt Lu_3, KS 13 – KS 15
5 Situationsplan Haldenstrasse bis Schwanenplatz, Abschnitt Lu_4, KS 15 – KS 19
6 Situationsplan Schwanenplatz bis St. Karli, Abschnitt Lu_5, KS 19 – KS 23
7 Situationsplan St. Karlistrasse, Abschnitt Lu_5, KS 23 – KS 26
8 Situationsplan Allmend bis Eichhof, Abschnitt Lu_6, KS 40 – KS 42
9 Situationsplan Grosshof bis Eichhof, Abschnitt Lu_6, KS 41* - KS 42
10 Situationsplan Eichhof bis Reusswehr, Abschnitt Lu_7, KS 42 – KS 43
11 Situationsplan Reusswehr bis Reussinsel, Abschnitt Lu_8, KS 43 – KS 52
12 Situationsplan Reussinsel bis Reusszopf, Abschnitt Li_4, KS 52 – KS 65
13 Situationsplan Thorenberg bis Säntihof, Abschnitt Li_1, KS 56* - KS 59
14 Situationsplan Säntihof bis Staldenhof, Abschnitt Li_1, KS 59 – KS 62a
15 Situationsplan Stollen Rothenwald, Abschnitt Li_2, KS 62a - Stollenende
16 Situationsplan Rothenwald bis Seetalplatz, Abschnitt Li_3, Stollenende–KS 62a*
17 Situationsplan Seetalplatz bis Reusszopf, Abschnitt Li_3, KS 62a* - KS 63
18 Situationsplan Pumpwerk Verkehrshaus
19 Situationsplan Düker Allmend
20 Situationsplan Düker Reuss
21 Querschnitt Thorenbergkanal Bereich Littauerboden
22 Querschnitt Thorenbergkanal Bereich Stollen Rothenwald
23 Querschnitt Haldenkanal Bereich Verkehrshaus bis Hausermatte
24 Querschnitt Haldenkanal Bereich Hausermatte bis Kurplatz